1. Privatsphäre in der Unterkunft

Darf jemand Ihre Post öffnen?

Nein, nur wenn Sie es erlauben. Wenn Ihre Post ohne Ihre Erlaubnis geöffnet wird, ist das eine Straftat. Dann können Sie eine Anzeige bei der Polizei stellen.

Dürfen die Heimangestellten ohne Ihre Erlaubnis Ihr Zimmer betreten?

Nein, Sozialarbeiter_innen, Security oder andere Angestellte im Heim dürfen das nicht.
Wenn Sie im Zimmer sind, muss man klopfen und warten, bis Sie erlauben, dass die Person hereinkommen darf. Wenn Sie nicht da sind und etwas repariert werden muss, dann müssen Sie vorher informiert werden. Auch die Polizei oder die Ausländerbehörde darf nicht ohne Ihre Erlaubnis in Ihr Zimmer oder Ihre Wohnung. Nur wenn Lebensgefahr oder eine andere große Gefahr droht, dürfen zum Beispiel die Polizei oder die Feuerwehr in Ihr Zimmer oder Ihre Wohnung.

Im Grundgesetz ist im Artikel 13 die Unverletzlichkeit der Wohnung festgeschrieben. Das gilt auch für Zimmer in Flüchtlingsunterkünften. Dieses Grundrecht darf nicht missachtet werden.

Dürfen Sie darüber bestimmen, wer in Ihr Zimmer/Ihre Wohnung kommt?

Ja, Sie haben das Recht, Besuch zu empfangen und Personen zu sich in Ihr Zimmer/Ihre Wohnung einzuladen. Nur wenn gegen Personen Hausverbot für die Unterkunft besteht oder nachweislich eine Gefahr (für andere Bewohner_innen der Unterkunft) ausgeht, kann dem Besuch der Zutritt zur Unterkunft verboten werden.

Darf jemand Ihren Schrank und Ihre Sachen durchsuchen?

Das darf nur die Polizei und nur wenn sie einen Durchsuchungsbeschluss hat. Ohne Durchsuchungsbeschluss von einem Richter/einer Richterin, darf die Polizei Ihr Zimmer oder Ihre Wohnung nicht durchsuchen. Wenn in Ihrer Hausordnung etwas anderes steht, dann melden Sie das.

Was können Sie tun, wenn die Heimleitung oder andere Heimangestellte Ihre Rechte verletzen?

Wenn sich die Heimleiter_innen, die Sozialarbeiter_innen, die Security oder andere Heimangestellte nicht an die Regeln halten, muss man sich das nicht gefallen lassen. Sie können sich bei der Antidiskriminierungsstelle (ADS) der Stadt Hannover beschweren.

Kontakt: **Antidiskriminierungsstelle** Blumenauer Straße 5-7 30449 Hannover, Tel.: +49 511 168-36238 (Mo-Fr. 9:00-17:00 Uhr), Mail: antidiskriminierungsstelle@hannover-stadt.de

2. Zuständigkeiten der Heimleitung

Was sind die Aufgaben der Heimleitung?

Die Heimleitung soll das Wohnen im Heim organisieren, mehr nicht. Sie sind nicht der "Chef" oder die "Chefin".

Was sind die Aufgaben der Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter?

In vielen Heimen sind die Heimleiter_innen auch Sozialarbeiter_innen oder es gibt zusätzliche Sozialarbeiter_innen. Sie werden dafür bezahlt, dass sie Ihnen helfen, wenn Sie etwas brauchen. Zum Beispiel helfen die Sozialarbeiter_innen, wenn Sie nicht genügend Kleidung haben oder Anträge stellen wollen. Sie sind für die Unterstützung da. Wenn die Sozialarbeiter_innen sich Ihrer Ansicht nach unangemessen verhalten, können Sie den Arbeitskreis Kritische Sozialarbeit kontaktieren: akshannover@posteo.de

Hat die Heimleitung Macht über Ihren Asylantrag?

Nein. Die Heimleitung hat mit Ihrem Asylverfahren nichts zu tun. Über Ihren Asylantrag entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Wenn Ihr Asylantrag abgelehnt wurde, können Sie dagegen bei einem Gericht klagen. Dafür sollten Sie unbedingt sofort eine Beratungsstelle oder Ihren Anwalt/Ihre Anwältin aufsuchen. Das BAMF oder die Gerichte entscheiden über Ihren Aufenthalt, nicht die Ausländerbehörde und auf keinen Fall die Heimleiter_innen. Gegen falsche Entscheidungen der Ausländerbehörden können Sie sich wehren. Wenden Sie sich an:

Flüchtlingsrat Niedersachsen, Röpkestr. 12, 30173 Hannover; Tel.: 0511 98246030 (Mo+Di und Do+Fr 10:00-12:30 Uhr, Di+Do 14:00-16:00 Uhr) oder kargah e.V., Zur Bettfedernfabrik 1, 30451 Hannover; Tel.: 0511 12607812 (Mo,Di, Do 10:00-13:00 Uhr + 14:00-17:00Uhr; Mi+Fr 10:00-13:00 Uhr)

Hat die Heimleitung Einfluss auf Ihre Duldung und Abschiebung?

Die Duldung wird von der Ausländerbehörde ausgestellt. Sie entscheidet auch darüber, ob jemand abgeschoben werden soll oder wer mit einer Duldung arbeiten darf. Es kommt vor, dass Ausländerbehörden dafür auch Informationen von der Heimleitung bekommen wollen. Aber die die Heimleiter_innen oder Sozialarbeiter_innen entscheiden nicht über die Duldung und Abschiebung.

Entscheidet die Heimleitung, wie viel Geld Sie bekommen?

Nein. Die Sozialhilfe bekommen Sie vom Sozialamt. Es ist immer das Sozialamt, das entscheidet, wie viel Geld Sie bekommen. Wenn Sie eine Duldung haben und die Ausländerbehörde Ihnen vorwirft, dass Sie zu wenig für Ihre eigene Abschiebung tun, kann Ihnen das Sozialamt die Sozialhilfe kürzen. Die Heimleiter_innen haben mit dieser Entscheidung nichts zu tun.

Entscheidet die Heimleitung darüber, ob Sie eine Wohnung bekommen?

In Hannover entscheidet das Wohnungsamt, ob Sie eine Wohnung bekommen. Doch die Heimleiter_innen und die Sozialarbeiter_innen prüfen, wer aus einer Gemeinschaftsunterkunft in ein Wohnprojekt umziehen kann. In einem Wohnprojekt wohnen Sie wie in einer Wohngemeinschaft (WG) mit wenigen Geflüchteten zusammen in einer Wohnung. Hier haben Sie weniger Betreuung durch Sozialarbeiter_innen. Wer eine Anerkennung als Flüchtling oder Schutzsuchende_r bekommen hat oder wer selbst genug Geld zum Leben verdient, kann in eine eigene Wohnung umziehen. Bei der Wohnungssuche helfen Ihnen Beratungsstellen und Nachbarschaftskreise.

Beratungsstellen bei Wohnungssuche:

Städtisches Integrationsmanagement, Runde Str. 6, 30167 Hannover; Tel.: 0511 16836538 (Mo-Fr 9:00-15:00 Uhr).

Beratungsstellen im Überblick

Andersraum, Asternstr. 2, 30167 Hannover; Tel.: 0511 34001346 (Mo+Di 14:00 – 18:00 Uhr; Mi+Do 9:00-14:00 Uhr)

Suana/kargah Beratungsstelle für Frauen, zur Bettfedernfabrik 1, 39451 Hannover; Tel.: 0511 12607818 (Mo- Do 9:00-13:00 Uhr; 14:00-17:00 Uhr; Fr. 9:00-13:00 Uhr)·

Frauenhaus Hannover bietet offene Sprechstunden im Kulturzentrum Pavillon an mehr Infos dazu unter frauenhaus-hannover.org Tel.: 0511 664477

Antidiskriminierungsstelle Blumenauer Straße 5-7 30449 Hannover, Tel.: +49 511 168-36238 (Mo-Fr. 9:00-17:00 Uhr), Mail: antidiskriminierungsstelle@hannover-stadt.de

Arbeitskreis Kritische Sozialarbeit kontaktieren: aks-hannover@posteo.de

Flüchtlingsrat Niedersachsen, Röpkestr. 12, 30173 Hannover; Tel.: 0511 98246030 (Mo+Di und Do+Fr 10:00-12:30 Uhr, Di+Do 14:00-16:00 Uhr)

kargah e.V., Zur Bettfedernfabrik 1, 30451 Hannover; Tel.: 0511 12607812 (Mo,Di, Do 10:00-13:00 Uhr + 14:00-17:00Uhr; Mi+Fr 10:00-13:00 Uhr)

V.i.S.d.P.: Hannover Solidarisch, c/o Ujz Korn, Kornstr. 28-32, 30167 Hannover

Gesonderte Unterbringungsmöglichkeiten für LGBTI und Frauen

(Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Transsexuell/Transgender oder intersexuelle Menschen)

Sie haben das Rechte auf eine diskriminierungsfreie Unterbringung. Wenn sie in ihrer Unterkunft durch Mitbewohner_innen oder die Heimleitung auf Grund ihrer Ausrichtung oder ihres Geschlechts diskriminiert werden, muss ihnen ein alternative diskriminierungsfreie Unterbringung zur Verfügung gestellt werden.

Diese Anlaufstellen könne sie hierzu beraten:

Andersraum, Asternstr. 2, 30167 Hannover; Tel.: 0511 34001346 (Mo+Di 14:00 – 18:00 Uhr; Mi+Do 9:00-14:00 Uhr)

Suana/kargah Beratungsstelle für Frauen, zur Bettfedernfabrik 1, 39451 Hannover; Tel.: 0511 12607818 (Mo- Do 9:00-13:00 Uhr; 14:00-17:00 Uhr; Fr. 9:00-13:00 Uhr)

Frauenhaus Hannover bietet offene Sprechstunden im Kulturzentrum Pavillon an mehr Infos dazu unter frauenhaushannover.org Tel.: 0511 664477

Ihre Rechte in der Unterkunft

